

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 22. Juni 1844



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 22. Juny 1844.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Bürgermeister Haydinger

// Mag. Rath Maurer.

// // // Buberl

// // // Bleyer

// // // Knoll

Auskultant Gärber

Aus dem Referate des Herrn Mag Rathes Maurer.

Erinnerung in Betreff der Bedingnisse zu der am 25. d.M. statthabenden weitem Verpachtung des hierstädtischen Pflaster und Brückenmauthgefälles.

Bekanntlich ist vor einiger Zeit auf Anlangen des dermaligen Pflastermauthpächters Joh.

Pettenberger sich höhern Orts dahin verwendet worden, daß der bisherige Pflastermauthtariff dahin geändert werde, daß künftighin von jedem an einer Kalesche, einem Bothenwagen, Stellwagen oder anderem Luxuswagen angespannten Zugvieh 3 xr von jedem an einem Lad- oder Frachtwagen, er sey beladen oder nicht, angespannten Zugthiere 2 xr für jedes Stück Zugvieh außer der Bespannung, sowie für jedes Stück Tragvieh oder schweres Triebvieh als Pferde Ochsen, Stiere, Kühe, Terzen, Maulthiere u. Esel 1 2/4 xr, u. für jedes Stück leichten Viehes und kleines Triebvieh als Kälber, Schafe, Ziegen, Borstenviech u.s.w. 1 xr abgenommen werden dürfe. Ein weiterer Fragepunkt besteht darin, wie sich bey der Licitationstagsatzung benommen werden sollte, wenn allenfalls geeignete schriftliche Offerte vorkommen sollte, ob man nämlich im Falle, als der schriftliche Anboth auf einen höhern Betrag als der jetzige Pachtschilling zu 4007 fl CMz ist, hinausgeht, sogleich der schriftlich angebothene Betrag als Ausrufspreis angenommen, oder die Lizitation mit dem gegenwärtigen Pachtschillingsbetrage pr 4007 fl CMz als Ausrufspreis begonnen und erst dann, wenn die mündlichen Anbothe den höchsten schriftlichen nicht übersteigen, mit diesem letztern wieder fortgefahen werden soll.

ad 1. Es sey Joh. Pettenberger, da er behauptet hat, daß nach geändertem Tariffe das Erträgniß der städt. Pflaster- und Brückenmauth eben so viel wie bisher eintragen werde, um seine Erklärung sogleich zu Protokoll zu vernehmen, daß er im gegebenen Falle wenigstens das bisherige Erträgniß zu 4007 fl zur Stadtkassa abführen wolle, wo im Bejahungsfalle diese Bedingnisse für alle Lizitanten nachträglich einzuschalten seyn würde, u.

ad 2. sey es für die städt. Renten immerhin ersprießlicher, wenn das vorliegende allenfalls auf einen höheren als 4007 fl CMz gehende schriftliche Offert nicht anfänglich, sondern im Erforderungsfalle erst nachträglich bekannt gemacht werde, weil sich die anwesenden Lizitanten nicht schon vor der Hand darnach richten könne und dieser Punct sey ohneweiters den Bedingnissen nachzutragen.

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Buberl.

4615. Konstitut mit Math. Weilböck pcto Getreidmurtherhandel auf dem Wochenmarkte.

Da nach der W. M. O. der abseitige Getreidverkauf und auch in Mustern an den Wochenmarktstagen verboten ist, so hat sich dadurch der Mathias Weilböck der Übertretung der W. M. O. schuldig gemacht, ist dieserwegen als im 1. Betrettungsfalle mit 2 fl CMz zum A. F. zu bestrafen; daher das Erkenntniß auszufertigen.

4633. Protokoll mit Jos. Blümelhuber um Nachsicht des ihm auferlegten Strafbetrages pr 1 fl CMz. Aus den angeführten Gründen wird dem Bittsteller für dermalen noch im Wege der Gnade der andiktirte Strafbetrag pr 1 fl CMz nachgesehen, wovon derselbe so wie das Kassaamt rathschlägig verständiget wird.

Haydinger

Gärber Auskultant